
1. Satzung / Ordnung:	Recyclinghof Benutzungs- und Gebührensatzung
2. In der Fassung vom:	12.03.2019
3. Bekanntgemacht am:	19.03.2019
Inkrafttreten am:	01.04.2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in der Sitzung am 12.03.2019 die folgende Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Butzbach betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - I.
 - a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
 - b) Altholz der Altholzkategorie A IV
 - c) Altreifen
 - d) Bauschutt gipsfrei
 - e) Bauschutt gipshaltig
 - f) Flachglas
 - g) Grünabfall
 - h) Metallschrott
 - i) Papier, Pappe, Kartonagen
 - j) Restmüll
 - k) Sperrmüll

II.

- a) Altkleider
- b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
- c) Hochenergiebatterien
- d) Beschädigte Hochenergiebatterien
- e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- f) Elektroaltgeräte
- g) Hartkunststoff
- h) Hohlglas
- i) Kork
- j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannte Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

§ 2 - Benutzung

- (1) Der von der Stadt Butzbach bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Butzbach oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin/dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin/der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) 15 Minuten vor dem jeweiligen Schließen der Anlage und vor der Mittagspause ist kein Einlass mehr möglich.

§ 3 - Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin/dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.

- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar oder per Kartenzahlung zu entrichten. Die Anlieferin/der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid.

§ 4 - Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Restmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird.

Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (2) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	Altholz der Altholzkategorien A IV	6,60 €
3.	Bauschutt gipshaltig	2,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Metallschrott	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
9.	Sperrmüll	6,00 €
10.	Restmüll	10,00 €

- (3) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	je Tonne	100,00 €
2.	Altholz der Altholzkategorien A IV	je Tonne	200,00 €
3.	Bauschutt gipshaltig	je Tonne	60,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	je Tonne	60,00 €
5.	Flachglas	je Tonne	0,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	60,00 €
7.	Metallschrott	je Tonne	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	je Tonne	0,00 €
9.	Sperrmüll	je Tonne	180,00 €
10.	Restmüll	Je Tonne	300,00 €

- (4) Bei der eingesetzten Plattformwaage mit einem Eichwert von 100 g und einer Mindestlast von 2 kg errechnet sich die Gebühr für mindestens 2 kg der Abfallart, danach in 100g-Schritten der jeweiligen Gebühr nach Absatz 3.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (6) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung vom 18.12.2017 außer Kraft.